

# **Vorgehensweise für die Erteilung einer Baugenehmigung:**

**Für die Errichtung eines Windkraftwerkes benötigt man eine Baugenehmigung,**

- **bei einer Höhe von mehr als 20 Metern**
- **bei einem Rotordurchmesser von mehr als drei Metern**
- **bei Montage an einem Gebäude**
- **bei einer Höhe (ab Boden) die den Abstand zur Grundstücksgrenze überschreitet**

1. Der Betreiber des geplanten Projekts beantragt die Baugenehmigung (geregelt im Planungs- und Baugesetz), wenn das geplante Windkraftwerk höher als 50 Meter ist, oder wenn zwei oder mehr Windkraftwerke in unmittelbarer Nähe voneinander stehen, muss das Projekt auch gemäß der Umweltgesetzgebung bei der Kommune beantragt werden.

2. Der Betreiber des geplanten Projekts kann, im Zusammenhang mit der Einreichung des Bauantrages bei der Kommune, für die von der Baugenehmigung Betroffenen ein Informationstreffen veranstalten. Bei dieser Gelegenheit besteht die Möglichkeit zur Stellungnahme.

3. Der Antrag auf Baugenehmigung geht bei der Kommune ein. Achtung: Siehe Punkt 3A

3A. Der Bauausschuss, Umweltausschuss (oder entsprechendes Organ) der Kommune kann beschließen, dass im Anschluss an das Umweltgesetzgebungsverfahren ein Umweltbericht erstellt werden soll.

4. Der Bauausschuss, Umweltausschuss (oder entsprechendes Organ) der Kommune schickt den Antrag an unmittelbar Betroffene und Nachbarn zur Stellungnahme. Der Bauausschuss (oder entsprechendes Organ) fasst einen Beschluss bezüglich der Baugenehmigung. der Umweltausschuss (oder entsprechendes Organ) behandelt den Antrag gemäß Umweltgesetzgebung und teilt dem Antragsteller seine Stellungnahme mit.

## **Ein Antrag auf Baugenehmigung ist gemäß Umweltgesetzgebung in folgenden Fällen notwendig:**

- **bei zwei oder mehr Kraftwerken, von denen jedes eine Gesamthöhe von mehr als 150 Metern aufweist,**
- **ab sieben Kraftwerken, von denen jedes eine Gesamthöhe von mehr als 120 Metern aufweist,**
- **für jedes neue Kraftwerk, das innerhalb einer Gruppenstation gebaut wird, für die eine Baugenehmigung gemäß Umweltgesetzgebung verlangt**

**wird. Der Antragsteller benötigt eine, in der Umweltgesetzgebund geregelte Genehmigung von der Provinzialregierung.**

**Folgende Vorgehensweise gilt für die Baugenehmigung gemäß Umweltgesetzgebung:**

1. Der Antragsteller kann auf eigene Initiative ein Informationstreffen veranstalten, um den Anwohnern die Möglichkeit zur Stellungnahme zu geben.

2. Der Antragsteller veranstaltet eine Anhörung, zu der die Provinzialregierung, die Kommune und die Allgemeinheit eingeladen werden. Bei dieser Gelegenheit kann auch eine Stellungnahme abgegeben werden.

2A. Ist die Kommune der Ansicht, dass eine große Flächennachfrage besteht, wird die Erstellung eines Bebauungsplans beschlossen.

2B. Der förmliche Entwurf des Bebauungsplans wird zur Einholung von Stellungnahmen an die Träger öffentlicher und privater Belange versendet.

**Dafür ist die Kommune verantwortlich. Die Allgemeinheit kann Einwände erheben.**

2C. Die Kommune äußert sich zu den Stellungnahmen und legt den förmlichen Entwurf für den Bebauungsplan öffentlich aus. Dies wird in der Lokalpresse und auf anderen Wegen angekündigt.

2D. Während der Ausstellung besteht die Möglichkeit, Stellungnahmen abzugeben.

2E. Die Kommune nimmt den Plan an, nachdem sie sich zu den Stellungnahmen geäußert hat. Dieser Beschluss geschieht in Übereinstimmung mit dem Beschluss der Kommune gemäß Punkt 6.

3. Der Antragsteller reicht einen Bauantrag inklusive Umweltverträglichkeitsstudie bei der Provinzialregierung ein.

4. Der Antrag wird in der Lokalpresse veröffentlicht sowie auf der Homepage der Provinzialregierung. Die Allgemeinheit hat Gelegenheit, zu dem Antrag Stellung zu nehmen.

5. "Kommunales Veto". Die Kommune befürwortet das Projekt.

6. Nachdem die Kommune das Projekt befürwortet hat, kann die Provinzialregierung die Baugenehmigung erteilen.

Die Umweltverträglichkeitsstudie (miljökonsekvensbeskrivningen MKB) beschreibt die Auswirkungen von Windkraftanlagen auf die Umwelt – auf die Natur, die Landschaft und das bebaute Umfeld. Auch die Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit muss daraus hervorgehen. Die Umweltauswirkungen der geplanten Anlage müssen ausführlich dargelegt werden. Die Umweltverträglichkeitsstudie muss eine Zusammenfassung beinhalten, die auch für Laien verständlich formuliert ist.

Die Kosten der Umweltverträglichkeitsstudie trägt der Antragsteller.

## **Widerspruch gegen die Baugenehmigung**

Gegen die Baugenehmigung kann beim Verwaltungsgericht Widerspruch eingelegt werden. Widerspruch einlegen können direkte Nachbarn, Organisationen und Vereinigungen. Zur Entscheidung des Verwaltungsgerichts gibt es einen

Widerspruchsverweis. Aus diesem geht hervor, wie und bei welcher Instanz gegen die Entscheidung Widerspruch eingelegt werden kann.

Gegen einen Bebauungsplan können von dem Projekt Betroffene Widerspruch einlegen, ebenso bestimmte Organisationen und Vereinigungen. Das Recht Widerspruch einzulegen hat nur derjenige, der während der Erörterung oder Ausstellung schriftliche Einwände erhoben hat, die nicht berücksichtigt wurden. Gegen den Bebauungsplan wird bei der Provinzialregierung Widerspruch eingelegt und im nächsten Schritt bei der Regierung.

## **Möglichkeit der Einsprucherhebung beim Umweltgericht**

Gegen eine Genehmigung gemäß der Umweltgesetzgebung kann beim Umweltgericht Widerspruch eingelegt werden. Hier ist die Regelung weniger eindeutig, welche Privatpersonen Widerspruch einlegen können. Der Kreis der Infragekommenden ist jedoch größer. Anwohner im Umkreis von ein paar Kilometern können gegen den Bau einer größeren Anlage Widerspruch einlegen. Bestimmte Behörden und Umweltorganisationen haben ebenfalls die Möglichkeit Widerspruch einzulegen.

Gegen die Entscheidung des Umweltgerichts kann in höherer Instanz Widerspruch eingelegt werden. Bevor ein Widerspruchsverfahren auf höherer Instanz eingeleitet wird, muss zunächst ein prüfendes Vorverfahren durchgeführt werden.

In bestimmten Fällen kann gegen diese Entscheidung auf höchster Instanz wiederum Widerspruch eingelegt werden.

./.